

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Finanzausgleichs in der Schweiz

Ein Beitrag zum Subventionsproblem *)

Von Priv.-Doz. Dr. C. Higy

I.

Das Thema, für das ich Ihre Aufmerksamkeit erbitte, gehört zu den Problemen, die im Laufe der nächsten Jahre im Mittelpunkt der staats- und finanzpolitischen Kontroversen stehen werden und das deshalb verdient, ins Licht wissenschaftlicher Betrachtung gestellt zu werden: das Finanzausgleichsproblem.

Im Sinne der nachfolgenden Betrachtungen verstehen wir unter «Finanzausgleich» die mannigfaltigen finanziellen Wechselbeziehungen, die dadurch bedingt sind, dass sich in der Schweiz Bund, Kantone und Gemeinden in den staatlichen Aufgabenkreis und in die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zu teilen haben. Der Finanzausgleich ist ein Teil des Finanzsystems. Jedes Finanzsystem ist weitgehend durch die Eigenarten des wirtschaftlichen Unterbaus bedingt. Ich stelle mir deshalb zur Aufgabe, abzuklären, inwiefern die heutige Struktur des Finanzausgleichs in der Schweiz, speziell des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen, durch wirtschaftliche Faktoren beeinflusst wird.

Ich möchte mich darauf beschränken, nur die wirtschaftliche Seite des sehr komplexen Problems zu beleuchten. Ich möchte absichtlich absehen vom Staatsrechtlichen, d. h. von der Frage der Kompetenzausscheidung und Abgrenzung der Finanzbefugnisse zwischen Bund und Kantonen, vom Staatspolitischen, d. h. von der Frage «Zentralismus oder Föderalismus», vom rein Finanzpolitischen, d. h. von der Frage der Rückwirkung des Finanzausgleichs auf die Finanzwirtschaft und die Finanzlage der beteiligten Finanzhoheiten.

In Verfolgung der gestellten Aufgabe haben wir uns zunächst die Frage vorzulegen: Wie hat sich der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen seit 1848 den wirtschaftlichen Grundlagen angepasst?

II.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Schweiz eines der am stärksten industrialisierten Länder Europas ¹⁾. Die stark entwickelte Industrialisierung und die Hand in Hand damit gehende Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens haben den Gedanken des Bundesstaates wesentlich gefördert. Die Schaffung eines einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsgebietes stand im

*) Antrittsrede gehalten an der Universität Zürich am 1. Februar 1936.

Vordergrund der wirtschaftspolitischen Bestrebungen: Beseitigung der Binnenzölle, der Brücken- und Weggelder, Kaufhaus- und anderer Gebühren ähnlicher Art. Diesen Wünschen hat bekanntlich die Bundesverfassung von 1848 weitgehend entsprochen. Die vorgenannten Gebühren wurden gegen Entschädigung aufgehoben und dem Bund das alleinige Recht zuerkannt, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben. Gleichzeitig wurden die Zölle zur Haupteinnahmequelle des Bundes. Eine Rolle, die sie unverändert bis heute beibehalten haben (vgl. Tabelle 1, S. 324).

Für die Finanzen und den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen waren bestimmend: 1. die dem Bund auferlegte Entschädigungspflicht gegenüber den Kantonen für die aufgehobenen Binnenzölle und das Postregal, 2. der handelspolitische Kurs.

Durch die dem Bund auferlegte Entschädigungspflicht wurde der ihm zur freien Verfügung verbleibende Zollertrag wesentlich geschmälert. Die Zolleinnahmen des Bundes betrugen in den ersten 10 Jahren des Bundesstaates 4—7,8 Millionen Franken, davon erhielten die Kantone 2,2—2,5 Millionen Franken ausgerichtet ²⁾. Die Entschädigung für das übernommene Postregal belastete den Bund ebenfalls schwer, so dass diese Einnahmequelle für den Bundesfinanzhaushalt ausschied ³⁾.

Der verhältnismässig bescheidene Zollertrag erklärt sich durch die handelspolitische Einstellung der Zeit. Die kantonalen Zölle vor 1848 waren vorwiegend Fiskalzölle gewesen. Es stand deshalb auch ausser Frage, dass für die Ansätze der Zolltarife von 1849 und 1851 fiskalische Erwägungen bestimmend waren. Es war die Zeit, da die Schweiz eine ausgesprochen freihändlerische Handelspolitik befolgte. Seit 1848 stehen Handelspolitik und Finanzpolitik im engsten Zusammenhang.

Am Anfang war der Freihandel. Der Freihandel bestimmte die Zollansätze und den Zollertrag. Der Zollertrag bestimmte die dem Bund zur Bestreitung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Mittel haben bis zur Revision von 1874 genügt, weil der dem Bund übertragene Aufgabenkreis klein war. Im Mittelpunkt der Ausgaben standen die Aufwendungen für die Armee. Wie die Zolleinnahmen für die Einnahmen, so sind die Militärausgaben für die Gesamtausgaben ausschlaggebend gewesen. Die Ausgabengliederung der Bundesrechnung war einfach. Das dem Bund übertragene Recht, öffentliche Werke zu errichten oder deren Errichtung zu unterstützen, war in seinen finanziellen Auswirkungen nicht von grosser Tragweite. Der Bund gewährte hauptsächlich Beiträge an den Bau verschiedener Alpenstrassen und an Gewässerkorrekturen ⁴⁾. Die Aufwendungen für diese Zwecke waren jedoch in der Zeit von 1848 bis 1873 nach heutigen Begriffen sehr bescheiden. Die erste Subvention wurde 1855 ausgerichtet (Fr. 15 000) ¹⁰⁾.

III.

War die Verfassungsrevision von 1874 vor allem vom Gedanken einer stärkeren Zentralisation des Militärwesens und des Rechtswesens getragen gewesen, so trat im Laufe der Jahre eine Reihe neuer Aufgaben hinzu. Aufgaben,

die vorwiegend im kausalen Zusammenhang mit der wirtschafts-, verkehrs- und sozialpolitischen Entwicklung standen. Wirtschaftspolitisch: die Schweiz entwickelte sich immer stärker zum Industriestaat. Verkehrspolitisch: die Schweiz wurde immer stärker in das internationale Verkehrsnetz eingeschaltet. Sozialpolitisch: die Schweiz musste ihre Aufmerksamkeit immer mehr der Überbrückung der sich herausbildenden Klassengegensätze schenken.

Von 1870 bis 1910 stieg die Bevölkerung der Schweiz von 2,7 Millionen auf 3,8 Millionen, also um mehr als eine Million. Die Bevölkerungszunahme war besonders um die Jahrhundertwende sehr stark ⁵⁾. Gleichzeitig vollzog sich eine örtliche Umschichtung im Sinne einer vermehrten Urbanisierung. 1870 lebte rund $\frac{1}{4}$ Million Menschen in Städten, 1910 rund 1 Million; 1870 beherbergten die Städte 10 %, 1910 30 % der Bevölkerung ⁶⁾.

Die Zunahme der Bevölkerung und der Urbanisierung standen im direkten Zusammenhang mit der fortschreitenden Industrialisierung und Kommerzialisierung, der Ausbreitung der fabrikmässigen Produktion, der Loslösung des Arbeiters von der heimischen Scholle, der Notwendigkeit des Zuzuges ausländischer Arbeitskräfte ⁷⁾. Die Zahl der Berufstätigen in Industrie, Handel und Verkehr nahm zu, dagegen ging die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen stetig zurück ⁸⁾.

Die grundlegende wirtschaftliche Umgestaltung war bestimmt durch die Entwicklung des Verkehrswesens. Die verbesserten Eisenbahn- und Schifffahrtsverbindungen hatten für die schweizerische Industrie günstigere Rohstoffbezugsbedingungen zur Folge, gleichzeitig führten sie zu einer Ausweitung des Absatzgebietes.

Der Ausbau des Verkehrswesens, der die industrielle Entwicklung so ausserordentlich gefördert hat, brachte die schweizerische Landwirtschaft in einen harten Konkurrenzkampf mit den europäischen und überseeischen Produzenten. Die Folge war ein weiterer Rückgang der vegetabilen Produktion (Getreidebau) zugunsten der animalischen (Viehzucht, Milchwirtschaft). In Verbindung damit machte die Landwirtschaft schutzzöllnerische Begehren geltend. Der Bundesrat vertrat allerdings noch Ende der 70er Jahre die Auffassung, die schweizerischen Zölle sollten Finanzausgleichs zölle bleiben. Mit den Zolltarifen von 1885 und 1891 wurde aber dennoch eine Ära des gemässigten Schutzzolles eingeleitet, wobei auch den handelspolitischen Forderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen wurde ⁹⁾.

Wie haben nun die Faktoren: Industrialisierung, Urbanisierung, Übergang vom Freihandel zum gemässigten Schutzzoll auf den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen gewirkt?

Die Industrialisierung und Urbanisierung hatten zweifellos eine Ausdehnung des Aufgabenkreises des Bundes, der Kantone und Gemeinden in verschiedener Hinsicht zur Folge. Zwar verzichtete der Bund nach wie vor darauf, sich direkt auf dem den Kantonen überlassenen Gebiet zu betätigen. Er beschränkte sich auf die bundesgesetzliche Regelung bestimmter Materien. Durch die bundesgesetzliche Regelung erwuchsen den Kantonen z. T. beträchtliche Mehrausgaben, z. T. wurden ihnen bisherige Einnahmequellen entzogen (Ohmgeld, Banknotensteuer u. a.). Die Gewährung eines Bundesbeitrages oder eines Anteils an den

bundesgesetzlich geregelten Einnahmen war deshalb in den meisten Fällen eine *conditio sine qua non*. Das Netz des Finanzausgleichs wurde dadurch immer engmaschiger. Die finanziellen Rückwirkungen auf den Bund waren indessen vorerst noch mässig. Die Ausgaben zeigten aber stetig steigende Tendenz. Die Subventionen traten in immer stärkerer Masse in Konkurrenz mit den Militärausgaben.

IV.

Die Verfassung von 1874 hat wohl die Entschädigungspflicht des Bundes an die Kantone für die Zölle und das Postregal aufgehoben. Abgesehen jedoch vom Militärpflichtersatz, von dessen ziemlich mässigen Ertrag dem Bund die Hälfte zugesprochen wurde, erhielt die Zentralgewalt keine grundsätzlich neuen Einnahmequellen. Wenn die steigenden Aufwendungen für die Subventionen vom Bund trotzdem getragen werden konnten, so ist die Erklärung im allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des ausgehenden 19. Jahrhunderts und in der bereits erwähnten handelspolitischen Kursänderung zu suchen. Die steigende Einfuhr bei schutzzöllnerischen Tarifsätzen lieferte der Bundeskasse die nötigen Mittel, um den gesteigerten finanziellen Anforderungen gerecht werden zu können ¹¹⁾. Allerdings zeigte sich in den letzten Jahren vor dem Kriege eine gewisse Spannung in den Bundesfinanzen, einerseits hervorgerufen durch die notwendig gewordenen vermehrten Militärausgaben, anderseits durch die Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung. Man rechnete deshalb mit der Notwendigkeit der Erschliessung neuer Einnahmequellen für den Bund. Bevor aber eine Lösung gefunden war, brach der Weltkrieg aus und stellte die Finanzpolitik vor völlig neue Aufgaben.

Die erste tiefgreifende Beeinflussung des bisherigen Finanzausgleichs entsprang nicht wirtschaftlichen Motiven, sondern militärischen. Die Finanzierung der Mobilisationskosten bedingte eine Erweiterung der Finanzkompetenzen des Bundes im Sinne der Erhebung direkter Steuern. Damit ist das bisher geltende staatspolitische Prinzip: «die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bund», aufgehoben worden. Hätte der Weltkrieg den Bund nur mit den Mobilisationskosten belastet, so wären mit dem Jahre 1932 die Folgen endgültig getilgt gewesen. Im Jahre 1932 war die Mobilisationsschuld durch die Einnahmen aus den Kriegssteuern und der Kriegsgewinnsteuer gedeckt ¹²⁾. Die Mobilisation hätte im Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen keine bleibenden Spuren hinterlassen. Eine dauernde Rückwirkung auf den Finanzausgleich hatte jedoch die nach dem Kriege eingetretene Wandlung im Verhältnis von Staat und Wirtschaft zur Folge.

Bereits durch den Übergang des Zollwesens an den Bund im Jahre 1848 hatten die Kantone ein wichtiges Stück ihrer wirtschaftspolitischen Selbständigkeit preisgegeben. Zur Zeit des Freihandels und des gemässigten wirtschaftlichen Liberalismus konnten die Folgen noch nicht ermessen werden. Der Krieg brachte die bereits in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zutage tretenden Tendenzen des staatlichen Eingriffs in die Wirtschaft zu rascher und machtvoller Entfaltung. Hatte man diese Eingriffe in den Kriegs- und Nach-

kriegsjahren vorerst als vorübergehende Massnahmen betrachtet, so zeigte sich bald, dass es sich zum grossen Teil um bleibende Einrichtungen handelte. Einrichtungen, die in der gegenwärtigen Krise eine weitere Verschärfung und ungeahnte Ausdehnung erfahren haben. Der mit dem Kriege sich immer stärker herausbildende Interventionismus brachte vor allem dem Bund, aber auch den Kantonen und Gemeinden, eine wesentliche Aufgabenvermehrung. Dass der Aufgabenkreis des Bundes eine starke Erweiterung erfahren hat, erklärt sich daraus, dass die finanziellen Folgen der interventionistischen Wirtschaftspolitik in vielen Fällen die Finanzkraft der einzelnen Kantone überstiegen hätten oder dass der Eingriff ins Wirtschaftsleben von vornherein eine zentrale Regelung nötig machte. Mit dem Krieg beginnt daher eine neue Ära im Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die Zeit der Politik der kleinen Mittel ist endgültig vorbei.

Gegen Ende des Krieges setzten die sogenannten Hilfs- und Stützungsaktionen ein. Es sind hier in erster Linie zu nennen die Millionenaktionen für die Verbilligung der Lebenshaltung (Brot, Milch, Fleisch, Kartoffeln) in den letzten Kriegsjahren ¹³⁾. Es traten sehr bald hinzu die Ausgaben für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die diversen Hilfsaktionen für die Uhrenindustrie, die Hotelindustrie, die Stickereiindustrie, für die bei deutschen Gesellschaften Lebensversicherten usw. ¹⁴⁾. Von wesentlichem Einfluss auf den Finanzhaushalt des Bundes und den Finanzausgleich ist sodann die Notlage der Landwirtschaft geworden. Hatte in der Zeit bis in die Mitte der 80er Jahre die Landwirtschaft jeglichen Schutzes entbehrt, hatten in der Zeit bis zum Kriegsende der gewährte Zollschutz und einige Subventionen für Bodenverbesserungen u. ä. genügt, so machte die in der Nachkriegszeit infolge des Preiszerfalles einsetzende Agrarkrise direkte Hilfs- und Stützungsaktionen nötig. 1922 setzte die Hilfsaktion für die Milchproduzenten ein. Es folgten im Laufe der 20er Jahre die Bundeshilfe zur Milderung der Notlage der Landwirtschaft, die Kredithilfe für notleidende Bauern usw. ¹⁵⁾.

In den Jahren guter Wirtschaftskonjunktur konnten die verschiedenen Hilfsaktionen für die Industrie sowie die Aufwendungen für die Arbeitslosigkeit abgebaut werden. An ihre Stelle traten jedoch neue Beitragsleistungen mit dauerndem Charakter. Es sind hier von den wichtigeren zu nennen: die Massnahmen gegen die Tuberkulose, die Erhöhung der Primarschulsubventionen, die Beitragsleistungen, die sich für den Bund aus der Neuordnung der Getreideversorgung ¹⁶⁾ und des Alkoholmonopols ¹⁷⁾ ergeben. Schliesslich ist noch auf die vermehrten Subventionen für das Strassenwesen hinzuweisen.

Die seit dem Kriege in zunehmendem Umfang einsetzende Verlegung des Verkehrs von der Schiene auf die Strasse stellt die Kantone vor grosse strassenbauliche Aufgaben, die sich in einer bedeutenden finanziellen Belastung auswirken ¹⁸⁾. Am stärksten finanziell betroffen werden die Kantone, die infolge ihrer verkehrsgeographischen Lage und der Bodenbeschaffenheit ein grosses oder besonders kostspieliges Strassennetz umzubauen und zu unterhalten haben, anderseits aber aus dem Strassenverkehr, d. h. aus dem Automobil, nur geringe Einnahmen erzielen, weil in ihrem Kanton wenig Wagen stationiert sind, die

besteuert werden können. Einzelne finanzschwache Gebirgskantone sahen sich deshalb gezwungen, zur Erhebung von Durchgangsgebühren Zuflucht zu nehmen ¹⁹⁾.

Wie hat sich nun für den Bund die Einnahmenseite des Finanzausgleichs gestaltet? Sieht man von den Kriegssteuern ab, die für die Mobilisationskosten reserviert waren, so verbleiben als neu erschlossene Einnahmequellen für die Zeit bis 1933 zur Finanzierung der laufenden Ausgaben nur die 1917 eingeführten Stempelabgaben. Im übrigen ist der Finanzartikel der Bundesverfassung seit 1874 unverändert geblieben. Er ist im wesentlichen unverändert geblieben, obwohl sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Bundesfinanzhaushaltes grundlegend gewandelt haben. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt wiederum bei den Zöllen. Die Finanzreform des Bundes in den Nachkriegsjahren war im wesentlichen eine Zollrevision.

Die verschärfte Schutzzollpolitik, der Ausbau einiger Fiskalzölle (Tabak, Benzin, Gerste, Malz, Bier) und eine kräftige Belebung des Aussenhandels stellten dem Bund in der Hauptsache die Mittel zur Verfügung, um den gesteigerten Anforderungen des Finanzausgleichs gewachsen zu sein. Als Ergänzung traten allerdings die Stempelabgaben dazu, die vom wirtschaftlichen Aufschwung der Nachkriegszeit ebenfalls stark profitierten.

V.

Es war von vornherein zu erwarten, dass die starke Abhängigkeit des öffentlichen Finanzhaushaltes vom Rhythmus der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer allgemeinen Spannung der Finanzlage führen musste, sobald ein Konjunktumschwung einsetzen würde. Dies ist denn auch bekanntlich zu Beginn der 30er Jahre beim Bund, den Kantonen und den meisten Gemeinden der Fall gewesen. Die Finanzwirtschaft der öffentlichen Verbände hatte sich in ausgesprochenem Masse auf den ausserordentlich günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der ausgehenden 20er Jahre aufgebaut. Diese Verhältnisse haben sich heute aber wesentlich verschoben. Wir können hier nicht diese Verschiebungen in den Einzelheiten verfolgen, wir müssen uns darauf beschränken, die Hauptkomponenten des Kräfteparallelogramms klarzulegen. Es sind, auf die kürzeste Formel gebracht: der ausserordentliche Rückgang des Aussenhandels und damit im Zusammenhang stehend die Arbeitslosigkeit in der Industrie ²⁰⁾.

Die Zolleinnahmen, die Hauptquelle des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen, sind vom Einfuhrvolumen abhängig. Das bisherige System der Zolleinnahmen beruhte auf dem freien Handelsverkehr. Da das Handelsvolumen infolge der Stagnation des Aussenhandels einschrumpfte, da der freie Handelsverkehr infolge Einfuhrverböten und Einfuhrbeschränkungen teilweise aufgehoben werden musste zum Schutze der einheimischen Industrie, gingen auch die Zolleinnahmen trotz Tarifierhöhungen zurück.

Im engsten Zusammenhang mit der Schrumpfung des Aussenhandels steht die Arbeitslosigkeit in der Industrie, vor allem in der Exportindustrie. War die Schweiz um die Jahrhundertwende in starkem Masse auf den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte angewiesen gewesen, so verfügt sie seit dem Kriege

über eine ständige Reservearmee von Arbeitskräften, eine Reservearmee, die auch in den Jahren bester Konjunktur nicht ganz verschwunden ist und auch in Zukunft vielleicht nie mehr ganz verschwinden wird. Für diese Reservearmee muss gesorgt werden.

Der Rückgang des Aussenhandels und die Zahl der Arbeitslosen sind von symptomatischer Bedeutung für die Lage unserer Industrie, d. h. für jenen Zweig unserer Volkswirtschaft, der gleichsam den Hauptpfeiler unseres Finanzausgleichssystems bildet.

Das System des Finanzausgleichs, wie es sich seit dem Kriege entwickelt hat, basiert auf der Steuerkraft der Industrie und des Handels. Die Agrarkrise belastet den Finanzhaushalt des Bundes schwer, die Rückwirkungen auf die Einnahmequellen sind dagegen nicht von Bedeutung. Die Steuerkraft der Landwirtschaft ist gering. Es soll und kann dies kein Vorwurf sein. Die geringen Erträge, welche die Landwirtschaft bei den gedrückten Preisen herauswirtschaftet, bieten der Einkommenssteuer keine Anhaltspunkte. Die Vermögenssteuer, welche die Landwirtschaft entrichtet, ist zwar relativ konstant, aber wenig ertragreich. Infolge der bescheidenen Einkommensverhältnisse, infolge des vorherrschenden Klein- und Mittelbetriebes, z. T. mit starker Verschuldung, findet die Progression keine Angriffsflächen ²¹⁾.

Alle Voraussetzungen für grosse fiskalische Leistungsfähigkeit, die bei der Landwirtschaft fehlen, beim Gewerbe, Kleinhandel und unselbständigen Mittelstand nur mässig vorhanden sind, finden sich bei der Industrie und dem Grosshandel, den Banken und den an diesen Unternehmungen beteiligten oder in ihnen in leitender Stellung tätigen Personen ²²⁾.

Es ist eine Tatsache, die man sich stets vor Augen halten muss, dass der Finanzartikel der Bundesverfassung dem Bund speziell solche Finanzquellen zuweist, die hauptsächlich durch die Unternehmungen der Industrie und des Handels und die in diesen Erwerbszweigen tätigen Personen gespiesen werden, während die Landwirtschaft nur einen bescheidenen Beitrag leisten kann. Es gilt dies für die Zölle, die Stempelabgaben, die Erträgnisse der Post- und Telegraphenverwaltung. Es gilt dies auch für die ausserordentliche Bundessteuer, vor allem die Krisenabgabe. An die Krisenabgabe wird die Landwirtschaft nur einen bescheidenen Beitrag leisten.

Im Gegensatz zur Agrarkrise bedingt eine Industriekrise nicht nur vermehrte Ausgaben für den Staat, sondern auch einen Ausfall an Steuereinnahmen. Solange die Wirtschaftsgruppen der Industrie und des Handels befriedigend arbeiteten, vermochten sie die Mittel für den Finanzausgleich aufzubringen. Die seit Jahren andauernde Agrarkrise hat die Gesundung der öffentlichen Finanzen in der zweiten Hälfte der 20er Jahre nicht zu beeinträchtigen vermocht. Selbst die vorwiegend agrikolen Kantone haben das Rechnungsgleichgewicht ausnahmslos herstellen können. Allerdings z. T. nur deshalb, weil ihnen reichlich Subventionen und Anteile an bundesgesetzlich geregelten Einnahmen zugeflossen sind.

Hier sind vor allem die Gebirgskantone zu nennen, d. h. die Kantone mit geringer Bevölkerungsdichte, mit geringer Urbanisierung, mit spärlichem Boden-

ertrag, mit grossen Ausgaben für das Strassenwesen, mit geringer Steuerkraft. Der Kanton Uri, ein typischer Repräsentant der Gebirgskantone, budgetiert für das Jahr 1936 bei rund 300 000 Franken Steuereinnahmen, rund 500 000 Franken Ausgaben für das Bauwesen, hauptsächlich für das Strassenwesen. Unter den Einnahmen stehen neben den 300 000 Franken Steuereinnahmen 640 000 Franken Einnahmen aus Bundessubventionen und Anteilen. Von den 1,8 Millionen Franken Gesamteinnahmen entfällt rund $\frac{1}{3}$ auf Bundessubventionen und Anteile, während der Ertrag der kantonalen Steuern nur $\frac{1}{6}$ ausmacht.

Die anders geartete wirtschaftliche Struktur der übrigen Kantone, d. h. der vorwiegend im Mittelland gelegenen Kantone, ist auch für deren Finanzkraft bestimmend. Diese Kantone, wirtschaftlich stark gemischt, z. T. sehr industriell und dicht bevölkert, mit verhältnismässig stark entwickelter Urbanisierung, weisen im allgemeinen einen leistungsfähigeren Finanzhaushalt auf und besitzen eine weit grössere Steuerkraft als die Gebirgskantone oder vorwiegend agrikolen Kantone.

Die Steuerkraft ist am stärksten in den Industriekantonen und in den Industriekantonen in den städtischen Zentren. Die Kantone Zürich, Baselstadt, Genf und Schaffhausen, wozu noch Glarus tritt, ein Kanton mit speziellen Verhältnissen, haben zusammen pro Kopf der Bevölkerung 47 Franken, die übrigen Kantone 14 Franken der eidgenössischen Krisenabgabe der ersten Periode aufgebracht (vgl. Tabelle 4, S. 327). Von der Staatssteuer des Kantons Zürich bringt die Stadt Zürich 70 % auf, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Kantons nur 50 % beträgt. Je stärker in einem Kanton die Urbanisierung vorgeschritten ist, um so ungleichmässiger ist die Steuerkraft verteilt, was nicht nur für den Finanzausgleich Bund-Kantone, sondern auch für den Finanzausgleich zwischen Kantonen und Gemeinden von grosser Bedeutung ist.

VI.

Eines scheint klar: in dem Masse, als die wirtschaftliche Entwicklung zu einer Konzentration des Steuerkapitals in einzelnen Kantonen und Städten führte, musste eine Korrektur vorgenommen werden, musste der Finanzausgleich ausgebaut werden. Es mussten den finanzschwachen Kantonen von der Zentralgewalt die Mittel überwiesen werden, die sie zur Erfüllung ihrer elementarsten Staatsaufgaben wirtschaftlicher und kultureller Natur nötig haben. Wie soll ein Gebirgskanton diesen Aufgaben gerecht werden, dessen Einnahmen aus Steuern lediglich ausreichen, um die Strassenausgaben zu $\frac{2}{3}$ zu decken? Die steuerschwachen agrikolen Kantone wären ohne die Bundessubventionen den Anforderungen, die heute an ein Staatswesen gestellt werden, nicht mehr gewachsen. Es sei denn, es würde ihnen gestattet, wiederum Binnenzölle und Weggelder einzuführen, womit die Errungenschaft des einheitlichen Wirtschaftsgebietes preisgegeben würde.

Die Grenzen des Finanzausgleichs werden durch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Industriekantone und vor allem der städtischen Zentren bedingt. Diese Tatsache leitet über zur Erkenntnis, dass das zentrale Problem des Finanzausgleichs die Reaktivierung der Industrie, vorwiegend der Exportindustrie,

ist. Wir wiederholen nochmals, die Industrie ist eine der wichtigsten Stützen des Finanzausgleichs. Die hohen Subventionen, welche heute für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgebracht werden müssen, sind eigentlich symptomatisch für die Verschiebungen im wirtschaftlichen Unterbau unseres Finanzausgleichssystems. Es steht ausser Zweifel, dass das bisherige Finanzausgleichssystem eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nötig hat. Wie soll diese Anpassung erfolgen? Das ist die Frage, das ist der Kampf der nächsten Jahre. Eines sollte klar sein, dass die Neugestaltung des Finanzausgleichs nur dann zu einer befriedigenden Dauerlösung führen wird, wenn es gelingt, durch wirtschaftspolitische Kursänderungen die Bundessubventionen abzubauen und zu rationalisieren.

Das Finanzausgleichsproblem wird heute einseitig als politisches Problem: «Zentralismus — Föderalismus», behandelt. Es wird gelegentlich die Frage aufgeworfen, ob der Bund oder die Kantone bei der heutigen Regelung gewonnen hätten. Die Fragestellung ist schief. Es kann sich letzten Endes doch nur darum handeln, ob die schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes gewonnen oder verloren hat. Man darf auch bei föderalistischer Einstellung nicht übersehen, dass das, was an finanzieller Selbständigkeit der Kantone noch übriggeblieben ist, in starkem Masse von der Wirtschaftspolitik des Bundes abhängig ist. Die Erhebung direkter Steuern durch den Bund (Kriegssteuer, Krisenabgabe) gibt zuweilen zur Befürchtung Anlass, der Bund untergrabe die finanzielle Selbständigkeit der Kantone, indem er ihnen ihre Haupteinnahmequelle schmälere. Bei dieser rein finanzpolitischen Betrachtungsweise wird übersehen, dass der Ertrag der kantonalen direkten Steuern wesentlich von den wirtschaftspolitischen Massnahmen des Bundes abhängig ist.

Wer nicht der Meinung ist, dass alles, was der Bund bis jetzt zum Schutze unserer Wirtschaft vorgekehrt hat, zwecklos gewesen ist, muss zugeben, dass die Kantone indirekt in Form ihrer Vermögens- und Einkommenssteuern von den Stützungsaktionen des Bundes profitiert haben, während der Bund selbst durch verminderte Zolleinnahmen eingebüsst hat. Man kann nicht die Grenzen teilweise schliessen und zugleich hohe Zolleinnahmen verbuchen.

Die Neuregelung des Finanzausgleichs wird zu grossen politischen Spannungen und Kämpfen führen. Die bessere Würdigung der Zusammenhänge zwischen Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik ist zweifellos eine erste Voraussetzung für eine befriedigende Kompromisslösung. Wie die Entwicklung der letzten Jahre deutlich gezeigt hat, besitzen die verfassungsmässigen Einnahmequellen nicht die genügende Elastizität, um sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und dem gesteigerten Finanzbedarf in Krisenzeiten anzupassen. Es sei denn, man suchte den Kontingentsgedanken, wie er bereits in der Verfassung von 1848 enthalten ist, in modernisierter Form zum Leben zu erwecken. Eine Möglichkeit, die immerhin geprüft werden sollte. Eine Revision des Finanzartikels der Bundesverfassung scheint unvermeidlich zu sein. Die Korrektur darf sich aber nicht auf die finanzpolitische Seite des Finanzausgleichsproblems beschränken, sondern muss gleichzeitig auch die wirtschaftliche erfassen.

Sie werden vielleicht sagen: das sind Selbstverständlichkeiten. Ja, es sind vielleicht Selbstverständlichkeiten in den Räumen dieses Hauses. In den Räumen, wo man über Politik spricht, sind es keine Selbstverständlichkeiten. Wie wäre es sonst zu erklären, dass die ehrenwerten Vertreter jener Kantone, die ohne Bundessubventionen und Anteile heute nicht mehr auskämen, an den Bundesrat die Anfrage richteten, was er zu tun gedenke, um den Kantonen ihre finanzielle Selbständigkeit zu erhalten ²³⁾. Das Beispiel zeigt die weitverbreitete Verkennung der Tatsachen und Zusammenhänge. Eine Verkennung, die richtigzustellen eine Aufgabe der Wissenschaft ist.

Noten

¹⁾ Vgl. J. Landmann, Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates. Jena 1928. Seite 11: Was den schweizerischen Industriestaat von den andern Industriestaaten unterscheidet, ist vor allem sein Alter. Ebenda Seite 9: Die Schweiz darf als dasjenige Wirtschaftsgebiet bezeichnet werden, dessen Struktur die kennzeichnenden Züge des Industriestaates auf dem europäischen Kontinent in stärkster Ausprägung aufweist. Gleichviel, welcher der üblichen Industrialisierungsmaßstäbe dem Vergleich zugrunde gelegt wird, ...immer ergibt der Vergleich für die Schweiz einen Grad der Industrialisierung, der in den alten «Werkstätten der Welt», England, manchmal auch in Belgien überschritten, dagegen in Deutschland niemals erreicht wird.

²⁾ Jeder Kanton erhielt 4 Batzen auf den Kopf der Bevölkerung. Hierzu kam noch eine besondere Entschädigung für die Kantone, welche gegenüber den bisherigen Zolleinnahmen einen Ausfall erlitten haben.

Die Entschädigung an die Kantone betrug 1850 Fr. 2 202 381, 1855 Fr. 2 505 324, 1860 Fr. 2 509 069, 1865 Fr. 2 429 901, 1870 Fr. 2 438 473, 1874 Fr. 2 452 190.

³⁾ Nach Abzug der Entschädigungen an die Kantone verblieb dem Bund kein Reinertrag aus dem Postregal. Die Entschädigung an die Kantone betrug 1850 Fr. 748 356, 1855 Fr. 1 208 717, 1860 Fr. 1 166 423, 1865 Fr. 1 490 867, 1870 Fr. 1 121 325, 1874 Fr. 743 280.

⁴⁾ Vgl. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bern 1885—1892. Artikel: Bundesfinanzen.

⁵⁾ Bevölkerungszunahme 1870—1880 176 955, 1880—1888 85 967, 1888—1900 397 689, 1900—1910 437 850, 1910—1920 127 027.

⁶⁾ Die Verteilung der Wohnbevölkerung auf die Städte und die übrigen Gemeinden entwickelte sich wie folgt:

Jahre	Städte	übrige Gemeinden	Total
1870	264 565	2 390 436	2 655 001
1900	728 385	2 587 058	3 315 443
1930	1 237 776	2 828 624	4 066 400

⁷⁾ In den Jahren 1870—1880 und 1880—1888 überstieg die Auswanderung die Einwanderung. In den folgenden Jahrzehnten, d. h. bis zum Weltkriege, war der Wanderüberschuss positiv infolge des Zuzuges von Ausländern. Der Wanderüberschuss der Ausländer betrug 1880—1900 127 096, 1900—1910 133 800. Es betrug der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung 1870 5,7 %, 1900 11,6 %, 1910 14,7 %.

⁸⁾ Von 1000 Berufstätigen entfielen auf:

Jahre	Urproduktion	Industrie Handwerk	Handel, Banken Versicherung	Verkehr
1860	463	417	52	17
1870	467	406	58	19
1900	313	447	54	39
1930	217	446	98	44

⁹⁾ In seiner Botschaft betreffend Aufstellung eines neuen schweizerischen Zolltarifs vom 16. Juni 1877 schreibt der Bundesrat: «Wir behielten bei unserm Vorgehen im Auge, dass die schweizerischen Zölle im wesentlichen den Charakter von Fiskalzöllen behalten, d. h. dass das Zollsystem das indirekte Abgabensystem des Bundes sei und dem Wesen der Freihandelsprinzipien nicht widerstreiten solle» (Bbl. 1877, III, S. 233). In der Botschaft betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 19. November 1886 wird darauf hingewiesen, dass das Ausland bestrebt sei, seine Überproduktion nach der Schweiz abzusetzen, wodurch für die einheimische Produktion eine Notlage entstanden sei, welche im Interesse unserer Industrien und Gewerbe sowie der Landwirtschaft geeignete Gegenmassnahmen notwendig mache (Bbl. 1886, III, S. 1050). In der Botschaft betreffend die Revision des Zolltarifs vom 2. Mai 1890 kommt die inzwischen eingetretene handelspolitische Kursänderung noch deutlicher zum Ausdruck: «Umgeben von Grossstaaten mit ausnahmslos schutzzöllnerischer Gesetzgebung, wird die Schweiz Schritt für Schritt zu Massnahmen gedrängt, welche mit den freihändlerischen Traditionen nicht mehr übereinstimmen. Prinzipien, denen vor einem Dezennium die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung gehuldigt, haben der Macht der Verhältnisse und dem Triebe der Selbsterhaltung weichen müssen» (Bbl. 1890, II, S. 641).

¹⁰⁾ Der Bund gab für Subventionen aus: 1855 Fr. 15 000 (Reusskorrektur), 1865 Fr. 912 031, 1874 Fr. 1 390 296, 1875 Fr. 1 911 574. Es handelte sich hauptsächlich um Subventionen für den Strassenbau und für Gewässerkorrekturen.

¹¹⁾ Entwicklung einzelner landwirtschaftlicher Zölle bei: J. Landmann, Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates, S. 72.

¹²⁾ Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot bis Ende 1918 gemäss BB vom 4. Oktober 1920 Fr. 1 200 313 695. Netto-Kriegssteuereingänge für die Bundeskasse bis 31. Dezember 1932: Erste Kriegssteuer 1915/16 Fr. 101 894 576. Kriegsgewinnsteuer Fr. 555 131 934. Neue ausserordentliche Kriegssteuer 1921—1932 Fr. 543 287 185. Total Fr. 1 200 313 695 (Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1932, S. 264).

¹³⁾ Subventionen für Verbilligung der Lebenskosten (Brot, Milch, Fleisch etc.) in 1000 Franken: 1915 773,0; 1916 1499,6; 1917 8343,1; 1918 26 133,5; 1919 49 125,5; 1920 33 193,3; 1921 6432,1; 1922 975,6. Quelle: Eidgenössisches Statistisches Amt, Bundessubventionen 1913—1931. Statistische Quellenwerke, Heft 25.

¹⁴⁾ Ausserordentliche Subventionen des Bundes in 1000 Franken:

Jahre	Arbeitslosigkeit u. ä.	Uhren- industrie	Stickerei- industrie	Hotellerie
1919	5 505	—	—	—
1920	17 535	—	—	—
1921	35 897	—	—	—
1922	60 239	5001	500	2000
1923	31 843	5000	2500	2250
1924	17 755	—	1500	1250
1925	9 437	1	500	500
1926	7 482	36	250	1
1927	2 373	—	—	—
1928	654	—	—	—
1929	340	—	750	—
1930	344	—	100	—
1931	1 030	6000	750	—
1932	6 293	—	280	1000
1933	10 645	600	1897	1000
1934	12 190	150	1000	1500

Quelle: Eidgenössisches Statistisches Amt: Bundessubventionen und gesetzliche Anteile. Statistische Quellenwerke, Heft 61, S. 17*.

¹⁵⁾ Subventionen an die Landwirtschaft (ohne Getreideversorgung und Alkoholverwaltung) in 1000 Franken:

Jahre	Ordentliche Subventionen	Milchproduzenten	Viehhaltung	Notstandsaktionen	Total
1922	14 557	24 319	1670	—	40 546
1923	11 483	786	823	—	13 092
1924	9 642	—	156	—	9 798
1925	9 435	—	159	—	9 251
1926	9 092	—	1458	—	10 550
1927	8 681	—	648	—	9 329
1928	8 946	—	9	1 363	10 318
1929	10 855	—	25	4 075	14 955
1930	11 198	1 985	—	5 827	19 010
1931	12 148	2 500	—	5 653	20 301
1932	12 824	9 879	—	2 338	25 041
1933	14 229	29 501	—	6 144	49 874
1934	11 606	34 681	—	17 057	63 344

Quelle: Siehe Anmerkung 14.

¹⁶⁾ Subventionen für die Getreideversorgung: Überpreis für Inlandgetreide, Mahlprämien, Saatgutverbesserung, Verbesserung der Mahleinrichtungen im Gebirge, Frachtbeiträge, Transportkostenverbilligung. 1928 Fr. 11 658 000, 1929/30 Fr. 16 371 300, 1933/34 Fr. 34 994 000. Quelle: Eidgenössisches Statistisches Amt, Subventionsstatistik.

¹⁷⁾ Subventionen der Alkoholverwaltung: Förderung der Kartoffelverwertung, Überpreis auf Melassespirit, Förderung der Obstverwertung, Förderung des Tafelobstbaues, Überpreis für Kernobstbrandtwein und Spiritus: 1927 Fr. 896 100, 1932 Fr. 2 507 600, 1934 Fr. 11 969 800. Quelle: Eidgenössisches Statistisches Amt, Subventionsstatistik.

¹⁸⁾ Motorfahrzeugbestand: 1910 2602, 1920 12 233, 1930 78 255, 1934 90 735. Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1934, S. 198.

¹⁹⁾ Seit Einführung des Bundesbeitrages (Benzinzollviertel) an den Unterhalt der Automobilstrassen sind die kantonalen Durchgangsgebühren verschwunden. Sie waren für einzelne Kantone von grosser Bedeutung.

Es betrugen 1928 die:

	Uri Fr.	Obwalden Fr.	Nidwalden Fr.
Einnahmen aus direkten Steuern . . .	280 317	126 983	120 703
Einnahmen aus Durchgangsgebühren .	329 068	89 234	72 229

²⁰⁾ Die Zahl der gänzlich Arbeitslosen betrug im Jahresmittel: 1920 6522, 1922 66 995, 1926 14 118, 1928 8380, 1929 8131, 1930 12 881, 1931 24 208, 1932 54 366, 1933 67 867, 1934 65 440 (Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1934, S. 301).

²¹⁾ Landwirtschaftliche Betriebe nach Grössenklassen 1930:

Betriebe von ... ha	Zahl	Prozentverteilung
0,5—3	81 806	37,4
3—5	40 565	18,6
5—10	57 236	26,2
10—15	21 130	9,7
15—30	13 885	6,3
über 30	3 912	1,8

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1934, S. 120.

Betriebe von ... ha	Landwirtschaftliches Einkommen 1933/34	Nebeneinkommen 1933/34
3—5	1802	1445
5—10	2099	1098
10—15	2780	1008
15—30	3518	1163
über 30	3613	2096

Quelle: Gutachten des schweizerischen Bauernsekretariats über das Subventionswesen in der schweizerischen Landwirtschaft, Brugg 1935.

²²⁾ Die schweizerische Steuerstatistik gibt nur wenige Anhaltspunkte, welche uns gestatten, auf die Steuerleistungen der einzelnen Erwerbsgruppen Schlüsse zu ziehen. Die Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 (S. 131) stellt fest, dass von der gesamten Staatssteuer im Betrag von 37,4 Millionen Franken von der Landwirtschaft 3,7 Millionen Franken oder rund 10 % aufgebracht worden sind.

Nach der Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930 betrug die Staatssteuer inkl. Spezialsteuer der AG. 10,6 Millionen Franken. Davon wurden 1,2 Millionen Franken von der Landwirtschaft aufgebracht oder rund 11 %.

Weit ungünstiger stellt sich der prozentuale Anteil der Landwirtschaft bei der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer. Nach der von der eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Statistik für die III. Steuerperiode (S. 140) betrug der Steuerbetrag (Einschätzungsergebnis) 301,8 Millionen Franken. Davon entfallen auf die Landwirtschaft 6,5 Millionen Franken oder rund 2,3 %.

1930 wurden in der Urproduktion 193 864 selbständig Erwerbende gezählt. Bei der Kriegssteuer III. Periode waren in der Gruppe «Urproduktion» 26 773 Personen erwerbssteuerpflichtig, d. h. sie hatten einen Erwerb von ungefähr Fr. 4000 und mehr; 77 455 Personen waren vermögenssteuerpflichtig, d. h. sie besaßen ein Vermögen von mehr als Fr. 10 000 (Arbeitsgeräte waren bis Fr. 10 000 steuerfrei). Je steuerpflichtige natürliche Person betrug der steuerbare Erwerb, das steuerbare Vermögen und die Steuerleistung für einzelne ausgewählte Berufsarten:

1. Selbständige in:	Steuerbarer Erwerb Fr.	Steuerbares Vermögen Fr.	Steuer- leistung Fr.
Urproduktion	4 000	32 600	74,25
Industrie, Handwerk	7 500	67 400	624,10
speziell Textilindustrie	19 400	337 100	7 031,50
Handel	9 000	105 900	1 148,45
speziell Banken, Versicherungsgesellschaften	39 500	567 700	13 285,75
Gastgewerbe	6 200	43 100	208,15
Verkehr	6 700	48 100	246,30
Liberales Berufe	10 400	150 600	1 415,85
2. Arbeiter	5 000	20 700	60,95

Den Anteil der einzelnen Erwerbsgruppen am Ertrage der eidgenössischen Stempelabgaben und der Zölle festzustellen ist nicht möglich. Sicher ist, dass die Landwirtschaft an die Stempelabgaben sowie an die Fiskalzölle nur einen bescheidenen Beitrag liefert. Speziell die Landwirtschaft belasten dagegen u. a. die Zölle auf landwirtschaftlichen Maschinen, Düngemitteln und Futtermitteln.

²³⁾ In der Sommersession 1935 wurde im Ständerat im Zusammenhang mit dem in Aussicht stehenden Finanzprogramm II der Bundesrat angefragt, ob er die Zusicherung geben könne, «dass im neuen Finanzprogramm keine Massnahmen vorgeschlagen werden, die der Finanzhoheit der Kantone neuerdings Eintrag tun würden». Die Interpellation war u. a. unterzeichnet von Vertretern der Kantone Uri, Obwalden und Schwyz (Stenographisches Bulletin des Ständerates. Herbstsession 1935, S. 291 ff.). Vgl. hiezu Tabelle 3, S. 326 hiernach.

Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung des Bundes

(in Millionen Franken)

Quelle: Eidgenössische Staatsrechnungen

1 Jahre	Einnahmen				Ausgaben			
	im ganzen	Zoll- verwaltung	Militär- steuer)	Stempel- abgaben)	im ganzen	Post, Zoll)	Subven- tionen)	Wehr- wesen
1850	5,2	4,0	—	—	5,2	3,0	—	0,9
1855	7,4	5,7	—	—	6,6	3,7	0,0 2)	1,4
1865	10,8	8,7	—	—	11,1	3,9	0,9	3,9
1874	16,8	15,3	—	—	15,5	3,2	1,4	4,5
1875	18,5	17,1	0,3	—	19,3	—	1,9	11,0
1885	26,4	21,2	1,2	—	24,3	—	2,2	14,1
1895	46,7	43,3	1,5	—	42,1	—	6,3	23,0
1900	58,3	48,0	1,7	—	60,1	—	12,3	27,7
1905	77,7	63,5	2,1	—	65,1	—	13,3	30,5
1913	100,5	85,1	2,3	—	105,8	—	21,9	45,8
1914	78,8	65,1	2,1	—	101,3	—	20,7	36,8
1915	78,0	54,8	5,1	—	99,5	—	19,8	39,0
1916	93,5	60,1	4,5	—	110,1	—	17,1	36,3
1917	96,5	52,2	4,8	—	147,2	—	18,3	43,5
1918	108,8	44,0	5,4	9,1	170,7	—	21,9	44,7
1919	149,8	67,6	4,4	15,7	245,5	—	33,9	52,7
1920	177,4	98,0	4,3	17,2	276,9	—	34,9	60,4
1921	189,6	117,1	4,3	16,2	317,2	—	46,4	75,3
1922	235,5	163,7	4,2	24,0	314,9	—	58,6	79,1
1923	253,4	183,0	4,4	27,5	298,9	—	52,1	79,4
1924	282,9	205,1	4,5	31,2	304,5	—	50,7	80,3
1925	299,0	217,4	4,7	34,5	308,0	—	55,2	85,6
1926	313,8	226,3	4,8	42,0	323,2	—	57,9	86,7
1927	331,3	234,1	4,9	47,6	332,9	—	62,2	85,1
1928	383,1	257,9	5,1	68,9	359,3	—	68,3	87,1
1929	396,0	277,0	5,2	64,0	372,0	—	86,5	89,4
1930	433,1	305,8	5,2	66,7	426,4	—	108,6	99,2
1931	428,4	314,8	5,1	58,5	426,2	—	122,6	92,6
1932	419,9	321,7	4,7	44,7	444,1	—	145,6	94,3
1933	409,8	307,2	4,7	40,9	482,1	—	212,9	90,7
1934	453,6	313,5 3)	4,5	36,7	480,2	—	208,0	91,5
1935	485,4	329,3 3)	4,3	35,2	504,0	—	209,0	95,1

1) In dieser Spalte sind nur die auf Verwaltungsrechnung verbuchten Subventionen enthalten; dagegen sind in der nachfolgenden Tabelle alle vom Bund ausbezahlten Subventionen aufgeführt, d. h. auch die zu Lasten der Kapitalrechnung, der Rechnung der Regiebetriebe und der Spezialfonds

2) 15 000 Franken.

3) Inklusive Fabrikationsabgabe auf Tabak.

4) Ohne Kantonsanteile.

5) Entschädigung an die Kantone.

Ausbezahlte Bundessubventionen seit 1850

(in 1000 Franken)

Quellen: 1850—1905 eidgenössische Staatsrechnungen, 1913—1934 eidgenössische Subventionsstatistik

2 Jahre	Strassen, Gewässer- korrekturen	Landwirt- schaft 1)	Sozial- politik	Stützungsaktionen		Übrige Zwecke 4)	Total
				Landwirt- schaft 1)	Übrige 2)		
1850	—	—	—	—	—	—	—
1855	15	—	—	—	—	—	15
1865	828	20	16	—	—	48	912
1874	1 221	32	12	—	—	125	1 390
1875	1 751	32	12	—	—	117	1 912
1885	1 291	212	70	—	—	580	2 153
1895	3 746	1 549	143	—	—	2 104	7 542
1900	4 188	2 404	148	—	—	5 569	12 309
1905	3 485	3 026	155	—	—	6 683	13 349
1913	5 875	4 430	523	—	—	14 000	24 828
1914	5 112	4 929	1 129	—	—	10 272	21 452
1915	4 549	3 671	2 426	—	—	9 242	19 888
1916	3 199	3 582	4 061	—	—	8 247	19 089
1917	3 231	4 562	11 484	—	—	8 182	27 459
1918	2 877	5 483	31 265	—	—	10 890	50 515
1919	3 387	8 040	65 571	—	—	15 587	92 585
1920	5 724	13 881	59 342	—	—	16 337	95 284
1921	7 476	23 633	54 794	—	—	17 610	103 513
1922	7 629	23 713	74 304	25 989	10 644	24 612	166 891
1923	7 002	28 344	46 002	1 609	10 148	22 158	115 263
1924	5 932	16 365	33 827	156	2 750	21 829	80 859
1925	10 078	16 446	41 922	159	1 002	24 530	94 137
1926	9 739	18 985	26 446	1 458	289	24 436	81 353
1927	9 776	16 802	20 960	648	—	23 764	71 950
1928	11 820	21 326	22 688	1 372	—	24 326	81 532
1929	15 572	18 119	21 513	4 100	750	26 114	86 168
1930	15 554	28 741	23 951	7 813	100	29 347	105 506
1931	17 025	31 104	35 729	8 154	6 750	32 998	131 760
1932	18 261	37 212	46 521	12 217	3 255	33 634	151 100
1933	18 037	55 571	59 700	35 645	3 622	31 957	204 532
1934	19 194	58 569	63 742	51 738	22 972	29 061	245 276

1) Inklusive Getreideversorgung und Alkoholverwaltung.

2) Seit 1932 zum Teil durch Zölle und Preiszuschläge auf Futtermitteln gedeckt (1932 Fr. 2 966 365; 1933 Fr. 14 577 396; 1934 Fr. 25 361 345).

3) Für Uhren- und Stickereiindustrie, Hotellerie u. a. (1934 Schweizerische Diskontbank Fr. 20 000 000).

4) Hauptsächlich: Erziehungswesen, Gesundheitswesen, Militär- und Turnwesen, Grundbuchvermessung, Wirtschaftsverbände.

Bund: Neue ausserordentliche Kriegssteuer und Krisenabgabe

Rangordnung der Kantone nach Ertrag pro Kopf

Quelle: Statistik der eidgenössischen Steuerverwaltung

4 Neue ausserordentliche Kriegssteuer III. Periode ¹⁾			Eidgenössische Krisenabgabe I. Periode ²⁾		
Kantone	Ertrag	pro Kopf	Kantone	Ertrag	pro Kopf
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Baselstadt.	34 520 380	222,7	Baselstadt.	13 539 600	87,3
Genf	34 148 030	199,3	Glarus	1 742 333	48,9
Glarus	7 110 740	199,4	Genf	7 917 401	46,2
Schaffhausen	7 778 797	151,9	Schaffhausen	2 072 021	40,5
Zürich	86 415 300	139,9	Zürich	23 309 927	37,7
Neuenburg	6 659 831	53,6	Nidwalden	344 168	22,9
Aargau	13 686 094	52,7	Zug	733 766	21,3
Waadt	16 697 949	50,3	Waadt	6 245 847	18,8
Zug	1 720 289	49,9	Aargau	4 723 936	18,2
Bern	30 850 640	44,8	Bern	12 483 443	18,1
Solothurn	6 365 157	44,1	Solothurn	2 453 702	17,0
Baselland	3 790 241	41,0	Baselland	1 406 356	15,2
Luzern	6 915 562	36,5	Neuenburg	1 856 124	14,9
St. Gallen	10 391 878	36,3	Luzern	2 188 152	11,6
Appenzell A.-Rh.	1 535 509	31,4	St. Gallen	3 105 095	10,8
Nidwalden	394 365	26,2	Graubünden	1 160 982	9,2
Thurgau	3 372 578	24,7	Schwyz	518 967	8,3
Graubünden	2 768 805	21,9	Appenzell A.-Rh.	381 624	7,8
Schwyz	1 322 210	21,2	Thurgau	979 705	7,2
Tessin	3 029 913	19,0	Tessin	1 135 527	7,1
Wallis	2 261 155	16,6	Wallis	770 900	5,7
Freiburg	2 326 780	16,2	Freiburg	818 345	5,7
Uri	306 245	13,3	Uri	97 572	4,3
Obwalden	211 030	10,9	Obwalden	70 641	3,6
Appenzell I.-Rh.	73 710	5,3	Appenzell I.-Rh.	22 814	1,6
Schweiz	284 653 188	70,0	Schweiz	90 078 948	22,2

¹⁾ Ertrag am 31. Dezember 1935.²⁾ Einschätzungsergebnisse am 31. Oktober 1935.

Die vorliegende Tabelle gibt insofern kein völlig getreues Bild der örtlichen Verteilung der Steuerkraft, als für Abgabepflichtige, die in mehreren Kantonen Abgabeobjekte besitzen, eine Repartition der Abgabebeträge nicht vorgenommen werden konnte. Die Abgabe ist gesamthaft dem Sitzkanton zugeschrieben. In stärkerem Masse, als es bei den natürlichen Personen der Fall ist, spielt dieser Faktor bei den Aktiengesellschaften eine Rolle (AG. mit Sitz und Betriebsstätten in verschiedenen Kantonen, Filialbetriebe u. ä.). Die Steuerleistung der industriellen Kantone und der Kantone mit grossen städtischen Gemeinden, die im allgemeinen als Sitz von AG. bevorzugt werden, erscheint deshalb etwas zu gross im Vergleich zu den anderen Kantonen.